



Geburt

Sie bekommen ein Baby?

Im Standesamt Oberammergau werden die Geburten von Kindern beurkundet, die im Gemeindegebiet Oberammergau geboren werden.

Bei *Hausgeburten* am Ort ist die Geburt innerhalb einer Woche von der Mutter persönlich, dem sorgeberechtigten Vater oder einer anderen Person, die bei der Geburt anwesend war, im Standesamt Oberammergau mündlich unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

Bei einer Geburt in den Räumen einer *Hebammenpraxis* ist diese Einrichtung verpflichtet, die Geburt schriftlich beim Standesamt Oberammergau anzuzeigen und alle dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Notwendige Unterlagen für die Geburtsbeurkundung:

Folgende Unterlagen sind **immer** erforderlich:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass der Eltern
- Erklärung zum Vornamen des Kindes
- Merkblatt zur Bestimmung der Namensführung des Kindes
- nur bei mündlicher Anzeige durch die Mutter oder den Vater des Kindes erforderlich: eine vom Arzt oder der Hebamme ausgestellte Bescheinigung über die Geburt

Folgende Unterlagen sind erforderlich, wenn die **Eltern** des Kindes **miteinander verheiratet** sind:

- Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters (erhalten Sie beim jeweiligen Geburtsstandesamt der Mutter / des Vaters)
- Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister (erhalten Sie bei Heiratsstandesamt) oder Eheurkunde bei im Ausland geschlossenen Ehen.

Folgende Unterlagen sind erforderlich, wenn die **Eltern** des Kindes **nicht miteinander verheiratet** sind:

- Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Geburtsurkunde des Vaters (erhalten Sie beim jeweiligen Geburtsstandesamt der Mutter / des Vaters), einen Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung sowie evtl. abgegebene Sorgerechtsklärungen

- Bei vorhergehender Ehe der Mutter einen aktuellen beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister (erhalten Sie bei Heiratsstandesamt) und ggf. Eheurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil bei im Ausland geschlossenen Ehen.

Für alle Urkunden beachten Sie bitte:

Es sind dem Standesamt grundsätzlich die Originale vorzulegen. Diese sollten aktuell ausgestellt sein. Urkunden aus Personenstandsbüchern des Standesamts Oberammergau brauchen zur Verwendung im hiesigen Standesamt nicht gesondert von Ihnen angefordert werden.

Für Urkunden aus dem Ausland beachten Sie bitte:

Ausländische Urkunden, die keine mehrsprachigen Urkunden sind, müssen von einem in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer übersetzt werden und bedürfen ggf. einer Apostille oder Legalisation.

Gebühren:

Geburtsbeurkundung:	gebührenfrei
Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter:	gebührenfrei
Bescheinigung über die Mutterschaftsbeihilfe (Krankenkasse):	gebührenfrei
Bescheinigung für das Kindergeld:	gebührenfrei
Bescheinigung für das Elterngeld:	gebührenfrei
Bescheinigung für religiöse Zwecke (Taufe):	12,00 €
Geburtsurkunde (für private Zwecke):	12,00 €
mehrsprachige Geburtsurkunde:	12,00 €

Nachstehendes sollten Sie zum Vornamen Ihres Kindes wissen:

- Das Recht und die Pflicht, einen Vornamen zu erteilen, liegt bei den Sorgeberechtigten.
- Werden zwei Vornamen mit einem Bindestrich versehen, so gelten sie als ein Name. Tragen Sie einen Bindestrich also nur dann ein, wenn dieser auch in die Beurkundung mit aufgenommen werden soll.
- Für Mädchen sind nur weibliche und für Knaben sind nur männliche Vornamen zulässig (einzige Ausnahme: der Vorname „Maria“, kann einem Knaben als Zusatz zu einem anderen männlichen Vornamen erteilt werden).
- Ist ein Vorname sowohl für Mädchen als auch für Knaben gebräuchlich (z. B. Kai, Luca, Uli), so ist dem Kind ein weiterer, eindeutig geschlechtsbezogener Vorname zu erteilen.
- Sobald der Vorname im Standesamt beurkundet ist, sind nachträgliche Änderungen nicht mehr möglich.

Nachstehendes sollten Sie zum Familiennamen Ihres Kindes wissen:

- Sie sind verheiratet und führen einen Ehenamen. → Das Kind erhält den Ehenamen.

- Sie sind verheiratet und führen keinen Ehenamen. → Sie können zwischen den Familiennamen der Mutter und des Vaters wählen (Bestimmung gilt für alle (weiteren) gemeinsamen Kinder).
- Sie sind nicht verheiratet und haben eine Sorgeerklärung im Jugendamt abgegeben. → Sie können zwischen dem Familiennamen der Mutter und des Vaters wählen (Bestimmung gilt für alle gemeinsamen Kinder).
- Sie sind nicht verheiratet und haben keine Sorgeerklärung abgegeben. → Das Kind erhält kraft Gesetz den Familiennamen der Mutter. Dem Kind kann aber der Familienname des Vaters mit dessen Einwilligung erteilt werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kontakt:

Tel.: 08822/32-240 oder -241
Email: standesamt@gemeinde-oberammergau.de

Bitte beachten Sie, dass in besonderen Einzelfällen die voranstehend genannten erforderlichen Unterlagen abweichen können (keine abschließende Aufzählung). Unter Umständen werden Sie vom Standesamt Oberammergau aufgefordert, andere, weitere oder aktuelle(re) Urkunden und/oder sonstige Unterlagen und Nachweise vorzulegen bzw. nachzureichen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zu unseren bekannten Öffnungszeiten oder telefonisch zur Verfügung.

Ihr Standesamt